

STUDIENGEBÜHRENHANDBUCH



Informationen über die Erhebung und
Verwendung von Studiengebühren an der
Dualen Hochschule Baden-Württemberg

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	3
Ausgangslage	4
Fälligkeit, Erstattung, Erlass/Stundung	4
Befreiungsmöglichkeiten	4
- Studierende aus kinderreichen Familien (Geschwisterregelung)	
- Studierende mit Kindern	
- Studierende mit Behinderungen	
- Härtefallregelung	
- Begabtenförderung	
Darlehensgewährung	6
Treuhandkonto	6
Zweckbindung	6
Ziele der Erhebung von Studiengebühren	7
Leitlinien für die Verwendung von Studiengebühren	7
Einschränkungen bei der Verwendung von Studiengebühren	9
Leitlinien für die Verteilung von Studiengebühren	10
- Grundsätze	
- Fairness und Vernunft	
- Gesamtkostenermittlung	
- Nachhaltigkeit	
- Gemeinsame Verantwortung für fremdes Geld	
- Mehrstufiges Controlling	
Antragsverfahren	12
- Vorschlagsrecht der Hochschulmitglieder	
- Studienakademien handeln in eigener Verantwortung	
- Verteilungsschlüssel	
- Jährliche Budgetierung	
Finanzierung von Personal aus Studiengebühren	13
- Professuren	
- Sonstiges wissenschaftliches Personal	
- Technisches und Verwaltungspersonal	
Kategorien für den Nachweis der zweckbestimmten Gebührenverwendung	14
Transparenz bei der Verwendung von Studiengebühren	15

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,



seit dem Sommersemester 2007 werden an den Hochschulen in Baden-Württemberg allgemeine Studiengebühren in Höhe von 500 Euro je Semester bzw. Studienhalbjahr erhoben. Neben der staatlichen Grundfinanzierung sollen diese zusätzlichen Einnahmen verwendet werden, um die Studienbedingungen zu verbessern und die Qualität der Lehre weiter zu steigern. Auch soll damit die Attraktivität des Studiums an einer Hochschule des Landes und des gesamten Studienstandorts Baden-Württemberg erhöht werden.

Die Studierenden der Dualen Hochschule Baden-Württemberg haben sich frühzeitig in den Entscheidungsprozess zur Erhebung und Verwendung allgemeiner Studiengebühren an den Studienakademien eingebracht und damit die Möglichkeit wahrgenommen, wichtige Entscheidungsprozesse im Detail aktiv mitzugestalten.

Die unmittelbare Einbindung der Studierendenvertretungen hat sich auch bei der inhaltlichen Gestaltung des vorliegenden Handbuchs für die Erhebung und Verwendung von Studiengebühren an der Dualen Hochschule bewährt. In kurzer Zeit konnte dabei das von diesem Handbuch ab-

zudeckende Feld gemeinsam bestimmt werden. Berechtigtes Hauptanliegen der Studierenden war dabei die Sicherstellung einer zweckbezogenen Studiengebührenverwendung, die insbesondere in die vom Vorstand der Dualen Hochschule beschlossenen „Leitplanken“ Eingang gefunden hat. Diese Leitlinien sollen den Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern an den Standorten der DHBW als Entscheidungshilfen für die sachgerechte Verwendung der Studiengebühren dienen und eine standortübergreifende Vergleichbarkeit der Studienbedingungen an den acht Studienakademien und künftig vier Campus der Dualen Hochschule sicherstellen.

Der Vorstand und das Präsidium der Dualen Hochschule versteht diesen gemeinsam erstellten Begleiter für die tägliche Arbeit mit studiengebührenrechtlichen Fragestellungen auch als Indiz für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Studierendenvertretungen der Studienakademien. Für die engagierte Mitwirkung und die zahl- und hilfreichen inhaltlichen Anregungen für dieses Handbuch möchte ich mich auf diesem Wege recht herzlich bei den Studierenden bedanken.

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'H. Wolff'.

Professor Dr. Hans Wolff
Gründungspräsident

Ausgangslage

Die Duale Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) erhebt nach den Regelungen des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) und des Landeshochschulgesetzes (LHG) für ihr Lehrangebot in einem grundständigen Studiengang von den Studierenden Studiengebühren in Höhe von 500 Euro pro Studienhalbjahr.

Von der Gebührenpflicht sind Zeiten der Beurlaubung vom Studium ausgenommen, sofern der Beurlaubungsantrag vor Beginn der Vorlesungszeit gestellt wurde. Die Praxisphasen in den Ausbildungsstätten sind integrativer Bestandteil der Regelstudienzeit an der DHBW, so dass die Studiengebühren stets für ein volles Studienhalbjahr zu entrichten sind.

Die Mittel stehen ausschließlich für Vorhaben mit einem erkennbaren Bezug zum Lehrangebot in diesen Studiengängen zur Verfügung. Die Gebühren decken bei Weitem nicht die gesamten Kosten des Studienangebots ab und stellen eine wertvolle Ergänzung zur Grundfinanzierung des Hochschulstudiums durch den Landeshaushalt dar. Sie sind unter dem Gesichtspunkt ihrer sozialverträglichen Ausgestaltung (z.B. durch die geltende Geschwisterregelung) lediglich ein Beitrag zu dessen Gesamtfinanzierung. Dieser ermöglicht der Dualen Hochschule, sich in einem erstarkenden nationalen und internationalen Wettbewerb erfolgreich zu positionieren.

Dieses Handbuch soll die geltenden hochschulrechtlichen und hochschulgebührenrechtlichen Vorschriften ergänzend erläutern und Begleiter für die tägliche Arbeit mit studiengebührenrechtlichen Fragestellungen, insbesondere im Hinblick auf deren Verwendung, sein, ohne diese vollumfänglich abdecken zu können. Darüber hinaus soll dieses Handbuch die Mitglieder der Dualen Hochschule, aber auch die interessierte Öffentlichkeit über die Hintergründe der Erhebung der Studiengebühren und deren Verwendung informieren.

Fälligkeit, Erstattung, Erlass/Stundung

Für die Erhebung der Studiengebühren sind die einzelnen Studienakademien zuständig. Die

Studiengebühr ist zu Beginn eines jeden Studienhalbjahrs zu entrichten.

Im Fall des Entzugs der Studienberechtigung durch die Duale Hochschule wird der Gebührenbescheid ganz oder für den noch ausstehenden Teil des Semesters gegenstandslos. Eine bereits bezahlte Gebühr ist bei einer Exmatrikulation binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit ganz, bei einer späteren Exmatrikulation anteilig an die Studierenden zu erstatten. Ausländische Studierende zahlen Studiengebühren in derselben Höhe wie deutsche Studierende. Ausnahmen gibt es gemäß § 6 Abs. 2 LHGebG nur, wenn aufgrund von überregionalen Abkommen oder Hochschulvereinbarungen Gebührenbefreiung vereinbart wurde (z.B. im Rahmen von Austauschprogrammen, bei denen die deutschen Studierenden im Ausland im Gegenzug ebenfalls von der Gebühr befreit werden). Außerdem kann die Duale Hochschule ausländische Studierende im Einzelfall befreien, wenn sie ein besonderes Interesse an der Bildungszusammenarbeit mit einer Hochschule im Herkunftsland des Studierenden hat.

Befreiungsmöglichkeiten

Wie an den übrigen Hochschulen, eröffnet das Landeshochschulgebührenrecht mehrere Möglichkeiten, Studierende von der Verpflichtung, Studiengebühren zu bezahlen, zu befreien. Über die Befreiung im konkreten Einzelfall entscheiden die Studienakademien der DHBW in eigener Zuständigkeit.

Studierende aus kinderreichen Familien

Eine Befreiungsmöglichkeit, von der zahlreiche Studierende bereits profitieren, ist die von Beginn der Gebührenerhebung an geltende Geschwisterregelung. Diese entlastet kinderreiche Familien durch eine zum 1. März 2009 nochmals deutlich verbesserte Möglichkeit einer Gebührenbefreiung. Der Gesetzgeber ist – auch im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Schutz der Familie – typisierend von einer erheblichen finanziellen Belastung kinderreicher Familien mit drei oder mehr Kindern ausgegangen.¹

¹ vgl. Handreichung des Wissenschaftsministeriums für die Hochschulen des Landes zur Änderung des LHGebG zum Sommersemester 2009

Konkret bedeutet dies, dass in Familien mit drei oder mehr Kindern höchstens zwei Kinder Studiengebühren hier in Baden-Württemberg bezahlen müssen. Dabei ist es unerheblich, ob die Geschwister studieren oder nicht. Die Gebührenbefreiung kann daher auch schon für das erste Kind in Anspruch genommen werden.

Als „Geschwister“ im Sinne des LHGebG gelten:²

- Gemeinsame Kinder der Eltern (Geschwister)
- Kinder eines Elternteils mit einem anderen Partner (Halbgeschwister)
- Kinder, die ein Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner in die Familie einbringt (Stiefgeschwister)
- Kinder, die mit Wirkung des § 1754 BGB adoptiert wurden (Adoptivkinder); nicht jedoch Kinder, für die die Eltern die Pflege übernommen haben (Pflegekinder), da für diese aus öffentlichen Kassen bereits Pflegegeld bezahlt wird.

Beispiele zur Geschwisterregelung:

- In einer Familie mit vier Kindern, die alle in Baden-Württemberg studieren, werden zwei Kinder nach der Geschwisterregelung befreit, die anderen beiden Kinder bezahlen Studiengebühren.
- In einer Familie mit drei Kindern studiert nur ein Kind in Baden-Württemberg, die anderen beiden in Bayern und Hessen. Dasjenige in Baden-Württemberg wird befreit, da die anderen beiden unabhängig von den Gebührenregelungen der anderen Bundesländer jedenfalls in Baden-Württemberg nicht gebührenbefreit sind.
- Ein Abiturient mit zwei jüngeren Geschwistern möchte ein Studium in Baden-Württemberg beginnen. Lässt er sich nach der Geschwisterregelung befreien, ist ein späteres Studium in Baden-Württemberg für die jüngeren Geschwister gebührenpflichtig.

Der Befreiungsgrund „Geschwisterregelung“ steht dabei „neben“ anderen Befreiungsgründen, d.h. wenn bei kinderreichen Familien ein Kind wegen eines anderen Befreiungsgrunds (z.B. Erziehung/ Pflege eines Kindes oder Schwerbehinderung) von der Studiengebühr befreit war, kann ein weiteres Kind die Befreiung aufgrund der Geschwisterregelung in Anspruch nehmen, da noch kein Geschwister aufgrund der Geschwisterregelung von der Studiengebühr befreit war. Wurde ein Studierender für weniger als 6 Semester aufgrund der Geschwisterregelung befreit (z.B. Abbruch des Studiums), kann die verbleibende Semesterzahl von einem anderen Geschwister in Anspruch genommen werden.

Studierende mit Kindern

Studierende, die bereits eigene Kinder haben, können ebenfalls von den Studiengebühren befreit werden. Voraussetzung hierfür ist, dass ein Kind zu Beginn des jeweiligen Semesters nicht älter als 14 Jahre ist und im Haushalt des Studierenden lebt. Dies ist durch eine Haushaltsbescheinigung (erhältlich beim Einwohnermeldeamt/Bürgeramt der Wohnsitzgemeinde) nachzuweisen.

Studierende mit Behinderungen

Ein Studium mit Behinderung stellt eine besondere Herausforderung dar. Mit den Regelungen zur Erhebung der Studiengebühren wird darauf Rücksicht genommen. Voraussetzung dafür ist der Nachweis einer Behinderung nach § 2 SGB IX, die sich erheblich studienerschwerend auswirken muss. Studierende, die eine Behinderung von mindestens 50 Prozent nachweisen können, sind somit von der Studiengebührenpflicht ausgenommen.

Härtefallregelung

Ausnahmeregelungen und Befreiungen können nicht jeden Lebenssachverhalt berücksichtigen. In besonders gravierenden Härtefällen kann dem Studierenden daher die Gebühr gemäß § 6 Abs. 3 LHGebG i.V.m. den §§ 21, 22 Landesgebührengesetz (LGebG) im Einzelfall gestundet oder ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die

² vgl. Faltblatt des Wissenschaftsministeriums „Studiengebühren in Baden-Württemberg – ein Konzept mit Augenmaß“, Dezember 2009

Erhebung eine unbillige Härte bedeuten würde, die selbst durch die Möglichkeit der Darlehensgewährung nicht ausgeglichen werden kann. Diese Regelung eröffnet den Studienakademien den notwendigen Ermessensspielraum, um auf atypische Ausnahmefälle, die der Gesetzgeber nicht geregelt hat, angemessen zu reagieren. Auch wenn diese Härtefallregelung restriktiv auszulegen ist, so eröffnet diese den Studienakademien doch die Möglichkeit, individuelle Lösungen zu finden. Ein besonderer Härtefall kann beispielsweise bei der Pflege eines Angehörigen vorliegen, wenn nachgewiesen wird, dass die Pflegeleistung einen erheblichen zeitlichen Umfang einnimmt. Kein Härtefall ist dagegen die Tätigkeit in studentischen Gremien.

Begabtenförderung

Von der gesetzlichen Möglichkeit, Studierende, die eine weit überdurchschnittliche Begabung aufweisen oder im Studium herausragende Leistungen erbringen, ganz oder teilweise von der Studiengebühr zu befreien³, hat die Duale Hochschule bisher keinen Gebrauch gemacht.

Darlehensgewährung

Vor der Maxime, dass ein Studium für alle finanzierbar sein muss, haben Studierende nach § 7 LHGebG gegenüber der landeseigenen L-Bank unabhängig von der Wahl des Studienfachs einen Anspruch auf ein Darlehen zur Finanzierung der Studiengebühren. Der Anspruch besteht maximal für die Dauer der Regelstudienzeit plus vier weiterer Hochschulsemester. Die Darlehensgewährung ist nicht von einer Einkommens- oder Vermögensprüfung abhängig und es muss auch keine Sicherheitsleistung erbracht werden. Das Ausfallrisiko trägt der Studienfonds, der vom Land zeitgleich mit der Einführung der Studiengebühren eingerichtet worden ist.

Die gesetzliche Höchstgrenze der Rückzahlungssumme von maximal 15.000 Euro und ein Zinssatz von höchstens 5,5 Prozent sorgen dafür, dass der Finanzierungsaufwand für die Studierenden überschaubar bleibt. Damit soll vermieden werden, dass Studierende mit einem zu hohen

Schuldenberg in das Berufsleben eintreten. Die Gesamtsumme der zurückzuzahlenden BAföG-Mittel und des Darlehens einschließlich der angefallenen Zinsen wird mit dieser Kappungsgrenze gesetzlich begrenzt.

Die Verpflichtung zur Rückzahlung des Gebührendarlehens beginnt frühestens zwei Jahre nach dem Ende des Studiums und auch nur, wenn das Einkommen im Sinne der Studiengebührenverordnung eine bestimmte Grenze übersteigt (derzeit: 1.140 im Monat).⁴ Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt in Raten zu 50, 100 oder 150 Euro. Die teilweise oder vollständige Tilgung des Darlehens durch eine Sondertilgung ist jedoch auch möglich.⁵

Treuhandkonto

Die Entrichtung der Studiengebühr hat an die entsprechende Studienakademie und nicht auf ein Treuhandkonto zu erfolgen. Eine Überweisung auf ein fremdes Konto erfüllt die Zahlungsverpflichtung des Studierenden nicht und eine Immatrikulation muss nach zwingender Rechtslage in einem solchen Fall versagt bzw. die Exmatrikulation betrieben werden. Ein Ermessen steht den Studienakademien insoweit nicht zu.

Zweckbindung

Gem. § 4 LHGebG stehen die Studiengebühren der Dualen Hochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben in Studium und Lehre zweckgebunden zur Verfügung. Über die Verwendung der Einnahmen ist im Rahmen des LHG im Benehmen mit der Vertretung der Studierenden zu entscheiden.

Nach der Begründung zum LHGebG sichern die landesrechtlichen Regelungen das hochschulpolitische Anliegen des Landes, die Einnahmen aus den Studiengebühren zur Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen einzusetzen. Damit soll die Qualität der Lehre gesteigert werden. Die Entscheidung über die konkrete Mittelverwendung wird wegen der größeren Sachnähe nicht auf Landesebene, sondern auf der Ebene

³ 6 Abs. 1a LHGebG

⁴ Für Ehepaare und Familien gelten höhere Einkommensgrenzen

⁵ Hinweise zum Studiengebührendarlehen gibt es auch bei der L-Bank Baden-Württemberg (www.l-bank.de)

der Dualen Hochschule getroffen. Dabei werden die mit den Studierendenvertretern entwickelten Leitlinien zur Verwendung der Studiengebühren berücksichtigt.

Das Studium an der Dualen Hochschule vermittelt durch die Verbindung des Studiums an der Studienakademie mit der praxisorientierten Ausbildung in den beteiligten Ausbildungsstätten die Fähigkeit zu selbstständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Berufspraxis.

Die Qualität von Studium und Lehre wird dabei von den folgenden Faktoren bestimmt:

- Größe der Kurse und Qualifikation der Studierenden;
- Qualifikation und Anzahl der Lehrenden (Betreuungsverhältnis);
- Quote der nebenberuflichen Lehrbeauftragten;
- Aufbau und Erweiterung der fachlichen und fachübergreifenden Qualifizierungsangebote für Studierende sowie didaktische Qualifikationsangebote für das Lehrpersonal;
- sachliche und räumliche Ausstattung der Studienakademien;
- Verfügbarkeit von und Zugang zu Lehrmaterialien;
- Vermittlung von praxisrelevanten Lehrinhalten;
- Qualitätssicherung im Lehrbetrieb.

Die Studiengebühren können somit insbesondere in diesen Bereichen eingesetzt werden, um die Verknüpfung von Theorie und Praxis zu intensivieren.

Ziele der Erhebung von Studiengebühren

Als Kernaufgabe übernimmt die Duale Hochschule die Verantwortung für Lehre und Ausbildung ihrer Studierenden auf hohem wissenschaftlichem und didaktischem Niveau. Die Studienangebote unterliegen einem umfassenden Qualitätsmanagement und werden regelmäßig und in enger Abstimmung mit den an der Ausbildung beteiligten dualen Partnern auf deren Bedürfnis-

se angepasst, aktualisiert und modernisiert.

Mit den Studiengebühren wird die Duale Hochschule ihr Lehr- und Betreuungsangebot nochmals deutlich verbessern. Der Mehrwert für die Studierenden soll unmittelbar wahrnehmbar werden. Alle Bereiche der Dualen Hochschule, sowohl die „Mutterakademien“ als auch die Außenstellen der Dualen Hochschule in Horb, Friedrichshafen, Bad Mergentheim und Heilbronn sollen angemessen an der Studiengebührenallokation und an standortübergreifenden und zentralen Maßnahmen zur Verbesserung der Studienbedingungen beteiligt werden.

Als vorrangige Ziele für die Verbesserung der Lehre an der Dualen Hochschule sind insbesondere zu nennen:

- Verbesserung der Studienbedingungen;
- Intensivere Vermittlung von fachlichen und außerfachlichen Qualifikationen;
- Bessere Betreuung und Beratung der Studierenden;
- Stärkung der internationalen Kompetenzen der Studierenden;
- Verbesserung der Rahmenbedingungen des Studiums.

Um diese Ziele zu erreichen, bedarf es Leitlinien (Leitplanken), die den Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern als Entscheidungshilfen für die sachgerechte Verwendung der Studiengebühren dienen und eine standortübergreifende Vergleichbarkeit der Studienbedingungen an den Studienakademien der Dualen Hochschule sicherstellen sollen.

Leitlinien für die Verwendung von Studiengebühren

Die Duale Hochschule soll die Gebühreneinnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Studium und Lehre verwenden. Aufgrund ihrer Vielfältigkeit und dem regulären Veränderungsprozess im Bereich der Lehre können diese Aufgaben nicht abschließend benannt werden.

Nach dem Willen des Gesetzgebers ist der Verwendungszweck weit auszulegen. Beispielhaft

genannt werden in den Erläuterungen zum LHGebG die Einrichtung zusätzlicher Tutorien und die Einstellung zusätzlichen akademischen Personals zur Betreuung der Studierenden. Darüber hinaus können die Einnahmen für den Erwerb von Lehrmitteln, speziell von Lehrbüchern, und für Investitionen in die Ausstattung von Lehrräumen verwendet werden. Im Bereich der Bibliotheken stellen die Verlängerung der Öffnungszeiten und eine bessere multimediale Ausstattung geeignete Maßnahmen dar. Die Mittel können außerdem eingesetzt werden, um die Studienberatung auszubauen, zum Beispiel auch um die Situation von Studierenden mit Kind zu verbessern. Auch im Zuge der Neustrukturierung der Studiengänge im Zusammenhang mit dem Bologna-Prozess können die Hochschulen gezielt Einnahmen aus Studiengebühren verwenden, um die Betreuung ihrer Studierenden durch die Finanzierung von zusätzlichem wissenschaftlichem Personal zu verbessern.⁶ Dies umfasst auch die zeitlich unbefristete Beschäftigung zusätzlicher Lehrkräfte, soweit dies im Rahmen der geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen zulässig ist. Für die Einstellung von verbeamteten Lehrkräften ist die vorherige Veranschlagung einer Planstelle durch das Finanzministerium erforderlich. Die Anzahl dieser Stellen wurde von Seiten des Wissenschaftsministeriums im Fall der Dualen Hochschule auf 21 beschränkt. Ob diese Zahl ausgeschöpft wird, bleibt weiteren strukturellen Entscheidungen überlassen. Im Einzelnen sind hierzu insbesondere die folgenden Maßnahmen denkbar:

- Einrichtung zusätzlicher befristeter und unbefristeter Beschäftigungsverhältnisse, insbesondere für Professor/innen und akademische Mitarbeiter/innen⁷
- Einrichtung von zusätzlichen Kursen sowie Finanzierung einer zeitlich befristeten Teilung von Kursen
- Angebot von zusätzlichen Seminaren und Übungen
- Einrichtung von Tutorien
- Studienbereichsübergreifende Lehrangebote (studium generale)
- Didaktikseminare für Lehrende, z. B. durch das Zentrum für Hochschuldidaktik und Personalentwicklung der DHBW
- Unterstützung einer überregionalen und standortbezogenen Qualitätsmanagementstruktur mit signifikantem Ergebnis für die Studierenden
- Errichtung einer Geschäftsstelle, die auch dem Präsidium der DHBW als zentraler Kontakt für die Abstimmung mit der Studierendenvertretung dienen kann
- Stellung eines Budgets für die lokale Studierendenvertretung zur Erfüllung ihrer Aufgaben
- Einrichtung einer Anlaufstelle für die lokale Studierendenvertretung
- Einrichtung und Betrieb einer Stelle zur Beratung von Studienbewerberinnen, Studienbewerbern und Studierenden an den Standorten der DHBW
- Angebote zur Erlangung von Zusatzqualifikationen und zum Erwerb zusätzlicher Zertifikate
- Anteilige Förderung von Exkursionsveranstaltungen, die einen unmittelbaren Bezug zu einschlägigen Studieninhalten haben
- Förderung von Vorträgen für Studierende von Referentinnen/Referenten sowie Gastprofessorinnen/Gastprofessoren
- Anfertigung von Kopien von vorlesungsbegleitenden Arbeitsmaterialien (z.B. Skripte und Vorlesungsbegleiter)
- Ergänzende E-learning-Angebote
- Verbesserung der Lehrmaterialien für Studierende
- Ausbau der Serviceleistungen der Bibliotheken (Öffnungszeiten, Arbeitsplätze für studentische Lerngruppen, IT-Ausstattung von Lesesälen, Zugänge zu Datenbanken, Verbesserung der Buch- und Zeitschriftenausstattung der Bibliotheken für Lehr- und Lernzwecke etc.)
- Anschaffung von Lizenzen für Studierende (Datenbanken, Software, etc.)
- Lernfördernde Gestaltung und Ausstattung von Vorlesungsräumen
- Schaffen studentischer Arbeits- und Grup-

⁶ Vgl. Landtag von Baden-Württemberg, Drs. 13/4858, S. 20

⁷ Über die Verwendung von Studiengebühren zur Finanzierung von hauptamtlichen unbefristeten Professuren konnte mit der Studierendenvertretung der DHBW ein Einvernehmen nicht hergestellt werden.

penräume (ohne Baumaßnahmen)

- Ausstattung von Gebäuden für eine angenehme Studienatmosphäre
- Maßnahmen zur Verbesserung der fest installierten Geräteausstattung für Lehrveranstaltungen
- Verbesserte IT- und Medienausstattung für Studierende
- Verbesserung der Serviceleistungen des Rechenzentrums für Studierende
- Einstellung von Laboringenieurinnen und Laboringenieuren zur Verbesserung der Betreuungsrelation
- Verbesserung der Laborausstattung für Studierende
- Zusatzangebote zum Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen und Schulung der Sprachpraxis (Sprachlabore)
- Unterstützung des Betriebs der örtlichen Auslandsämter nach Vorliegen eines mit den Gremien abzustimmenden standortbezogenen Konzepts und der überörtlichen Auslandsaktivitäten nach Vorliegen eines standortübergreifenden Konzepts für Auslandsaktivitäten
- Unterstützung bei der Vorbereitung von Auslandsaufenthalten bzw. Auslandspraktika
- Fremdsprachige Lehrveranstaltungen in Ergänzung zu den regulären Vorlesungen
- Einrichtung/Ausbau von Maßnahmen für ein familiengerechtes Studium (in Ergänzung zur Grundversorgung, z.B. Kinderbetreuungsmöglichkeiten)
- Maßnahmen zur Förderung eines behindertengerechten Studiums (in Ergänzung zur Grundversorgung)
- Angebote im Rahmen des Hochschulsports und weiterer Sportprogramme

Einschränkungen bei der Verwendung der Studiengebühren

Der Gesetzgeber hat im Landeshochschulgebührengesetz die Verwendung der Mittel eingeschränkt. Die Einnahmen aus Studiengebühren stehen der Dualen Hochschule als Mittel Dritter zweckgebunden zur Verbesserung der Qualität

in Studium und Lehre zur Verfügung.⁸ Um eine zweckorientierte Verwendung der Mittel sicherzustellen, muss bei allen aus Studiengebühren finanzierten Vorhaben der unmittelbare Bezug zum Lehr- und Qualitätsangebot der Dualen Hochschule nachgewiesen werden. Der gesetzliche Verwendungszweck verbietet beispielsweise, die Studiengebühren für soziale Zwecke, etwa für die finanzielle Unterstützung einzelner Studierender (Stipendien) zu verwenden. Dem Ziel der Studiengebühren, die Qualität in Studium und Lehre zu verbessern, steht auch eine direkte Rückgabe der Gebühr in materieller Form entgegen. So ist die Bereitstellung von Laptops, Kopierkarten, Wertkarten für die Mensa etc. an einzelne Studierende kritisch zu sehen, da sie sich nicht auf die Güte des Studiums auswirken. Ausgeschlossen ist die Verwendung von Studiengebühren für die Gewährleistung der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche (Vertiefungen, Schwerpunkte) der Studiengänge. Dies bedeutet insbesondere, dass die Studierbarkeit der Lehrangebote hinsichtlich der Lehrkapazitäten sowie die Labor-, Raum- und Sachmittelausstattung ohne Einnahmen aus Studiengebühren sichergestellt werden muss. Davon betroffen sind beispielsweise auch die dem regulären Studienbetrieb zuzurechnenden Klausuraufsichten, die nicht aus Studiengebühren, sondern aus Landesmitteln bestritten werden sollen. Dies gilt auch für die infrastrukturelle Grundausstattung an den Studienakademien. Eine Verwendung der Studiengebühren für die administrative Grundversorgung im Sinne der Kernaufgaben der Verwaltung an der DHBW soll daher nicht erfolgen. Eine Finanzierung darüber hinausgehender Lehr- und Betreuungsangebote, eine Erweiterung der Wahlmöglichkeiten oder eine Verbesserung der Sachmittelausstattung der Studiengänge durch den Einsatz von Studiengebühren ist möglich und erwünscht.

Ausgeschlossen ist die Verwendung von Studiengebühren insbesondere für die Finanzierung von Neubauten, den Unterhalt und die Sanierung von vorhandenen Gebäuden oder Straßenflächen. Dies gilt grundsätzlich auch für die Anmietung von Räumlichkeiten zur Erhöhung des Flächenbestands der Dualen Hochschule. In

⁸ § 4 Abs. 1 LHGebG

begründeten Einzelfällen können Anmietungen zugelassen werden, sofern diese nachweislich der Verbesserung der Qualität der Lehre dienen. Nicht ausgeschlossen ist die Finanzierung einer unmittelbar lehr- und lernförderlichen Gestaltung von Räumen, insbesondere Änderungen im Raumkonzept oder Verbesserung der Technik- und Medienausstattung.

Entgegen der Situation an den Universitäten, die hinsichtlich der Zahl der bereitgestellten Studienplätzen dem Kapazitätsrecht unterliegen, hängt die Zahl der Studienanfängerplätze an der Dualen Hochschule in erster Linie von den Einstellungsentscheidungen der Ausbildungsstätten ab. Zulassungszahlen werden für die Duale Hochschule nicht festgesetzt; auch werden keine Kapazitätsberechnungen erstellt. Die Studienakademien können deshalb losgelöst von Fragen des Kapazitätsrechts die Studiengebühren verwenden.⁹

Leitlinien für die Verteilung von Studiengebühren

Grundsätze

§ 4 Abs. 1 Satz 2 LHGebG sieht vor, dass über die Verwendung der Einnahmen im Benehmen mit den Studierenden zu entscheiden ist. Dies stellt die Beteiligung der Studierenden der Dualen Hochschule an der Entscheidung über den Einsatz der vereinnahmten Studiengebühren sicher. Die Entscheidung über die hochschulinterne Verteilung der Einnahmen obliegt gem. § 16 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 LHG dem Vorstand der Dualen Hochschule. Die Grundordnung der Dualen Hochschule sieht eine Entscheidung des Vorstands über die zweckgebundene Einnahmenverwendung vor. Im Fall der Dualen Hochschule entscheidet der Vorstand über die Verteilung der erhobenen Studiengebühren im Benehmen mit den studentischen Vertretern des Senats.

Fairness und Vernunft

Grundsätzlich stehen die Studiengebühren allen Studierenden gleichermaßen zu, auch wenn diese nicht alle in gleichem Umfang davon profitie-

ren werden.

Die Studienakademien sind daher gehalten, bei jeder Maßnahme die Verhältnismäßigkeit von Mitteleinsatz und Anzahl der Studierenden, die davon profitieren werden, zu überprüfen. Verhindert werden soll dadurch, dass einzelne Studierende ein Vielfaches ihrer Studiengebühren „nutzen“ und dafür andere Studierende davon nicht profitieren. Vermieden werden sollte ferner, dass Studiengänge, die aufgrund ihrer Struktur und Eigenschaft kostenintensiver als andere sind, von der Verteilung überproportional profitieren, wenngleich nicht übersehen werden sollte, dass die Entrichtung der Studiengebühren, die nur einen geringen Beitrag zur Deckung der Gesamtkosten eines Studiums darstellen, keinen Anspruch auf eine „Geld-zurück-Garantie“ begründet.

Gesamtkostenermittlung

Vor dem Hintergrund einer möglichen Verteilungsdiskussion ist in diesem Zusammenhang auch die Ermittlung der bei einer geplanten Maßnahme anfallenden Kosten zu beachten. Die Verwendung der Studiengebühren erfordert eine Vollkostenkalkulation, die erforderlich ist, um die Gesamtkosten eines Vorhabens bestimmen und abdecken zu können. Dies bedeutet, dass bei der Kalkulation von Maßnahmen neben den Maßnahmeneinzelkosten, die dem Vorhaben direkt zuzurechnen sind, auch die Verwaltungs- und sonstigen Gemeinkosten (sog. Overhead) berücksichtigt werden müssen.

Im Einzelnen bedeutet dies beispielsweise die Berücksichtigung von Kosten der Personalverwaltung, sofern die Studiengebühren für Personal verausgabt werden, sowie sonstiger Verwaltungsgemeinkosten.

Bei der Finanzierung von Personal aus Studiengebühren sind hinsichtlich der Kostenermittlung die folgenden Faktoren zu berücksichtigen, die aus dem jeweiligen Maßnahmenbudget zu streiten sind:

- Alle vorhersehbaren Personalnebenkosten (z.B. Beihilfen, Umzugskostenvergütung, Trennungsgeld, Kosten für Einstellungs-

- untersuchungen, usw.). Dabei können vorgegebene Pauschbeträge angesetzt werden;
- Arbeitsplatzkosten (Büroarbeitsplatzpauschale), wenn das Projekt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfordert;
 - Energie- und Hausbewirtschaftungskosten sowie Miete, sofern zusätzliche Flächen mit der Maßnahme verbunden sind;
 - Kosten investiver Maßnahmen, die neben der reinen Laborgeräteausstattung entstehen.

Nachhaltigkeit

Der Vorstand der Dualen Hochschule geht davon aus, dass die Studiengebühreneinführung von der Landesregierung nicht zurückgenommen wird, so dass auch mittel- und langfristig mit entsprechenden Einnahmen gerechnet werden kann. Gleichwohl kann es bei der Bemessungsgrundlage zur Erhebung der Studiengebühren zu Veränderungen kommen. So hat die Landesregierung zum Sommersemester 2009 eine deutliche Ausweitung der Gebührenbefreiung für Familien mit mehreren Kindern beschlossen, unabhängig davon, ob die Geschwister studieren oder nicht.¹⁰ Aufgrund der sog. „Geschwisterregelung“ ist es zu einem deutlichen Rückgang der Einnahmen aus Studiengebühren gekommen. Bei Entscheidungen über die Verwendung der Studiengebühren ist daher die zeitliche Bindung der Mittel und das Einnahmeschwankungsrisiko besonders zu berücksichtigen. Als Richtlinie soll gelten, dass – abgesehen von den Ausgaben für hauptamtliches Lehrpersonal - maximal 25 Prozent des jeweiligen Budgets langfristig (z.B. durch Personaleinstellungen) gebunden wird, andernfalls könnte es hinsichtlich der Mittelverwendung zu einer zu starken Konzentration auf den Bereich Personal kommen. An den Studienakademien sollte die Möglichkeit gewahrt bleiben, den Mitteleinsatz flexibel zu gestalten. Dies umfasst auch das Instrument der Mittelbündelung, die es ermöglicht, umfangreiche Vorhaben (z.B. Investitionsvorhaben für die Labore) durch eine Konzentration von Studiengebühren mehrerer Jahrgänge zu finanzieren.

Gemeinsame Verantwortung für fremdes Geld

Die Entscheidung über die Verwendung externer Finanzmittel erfordert ein herausragendes Maß an Verantwortung, deren Übernahme durch die Einrichtung eines Gremiums erleichtert wird. Die an den Studienakademien eingerichtete Kommission „Studiengebühren“ setzt sich zusammen aus dem Rektor oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, den Studienbereichsleitern, einem Hochschullehrer aus dem Akademischen Senat, dem Leiter der örtlichen Verwaltung sowie den Bereichssprechern und deren Stellvertretern als Vertreter der Studierenden. Aufgabe der Kommission ist die Erarbeitung von Vorschlägen gegenüber dem Rektor zur Verwendung der vom Vorstand zugeteilten Studiengebühren. Die Erarbeitung dieser Vorschläge bedarf des Einvernehmens der studentischen Mitglieder dieser Kommission. Die Verwendung der Studiengebühren erfolgt im Benehmen mit den studentischen Mitgliedern dieser Kommission.¹¹ Nach Mitteilung des Wissenschaftsministeriums ist die bloße Information der Studierenden über die geplanten Verwendungsmaßnahmen oder die Vorlage von geplanten Maßnahmen mit dem Hinweis, dass Änderungen nicht möglich sind, für die Herstellung des Benehmens nicht ausreichend. Ferner ist auch die Verausgabung von Studiengebühren ohne jegliche Beteiligung Studierender etwa über gesonderte „Verfügungspools“ nicht mit den gesetzlichen Regelungen zu vereinbaren. Nach der Rechtsauffassung des Wissenschaftsministeriums erfordert Benehmen vielmehr, dass den Studierenden unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Die Studierenden müssen dabei auch die Möglichkeit haben, eigene Vorschläge für den Gebühreneinsatz vorzutragen. Über fehlende Einigung bei einzelnen Verwendungsvorschlägen kann sich die Leitung der Hochschule bzw. Studienakademie nur dann hinwegsetzen, wenn zuvor ein Einigungsversuch nach ernsthafter Auseinandersetzung mit den Vorschlägen der Studierenden erfolglos geblieben ist.¹²

¹⁰ § 6 Abs. 1 S. 1 LHGebG (Neuregelung mit Wirkung zum 1. März 2009)

¹¹ Vgl. § 15 Grundordnung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg vom 26. Mai 2009

¹² Rundschreiben des Wissenschaftsministeriums vom 6. Oktober 2009

Mehrstufiges Controlling

Vor dem Hintergrund der Zahl der an den Studienakademien aus Studiengebühren finanzierten Einzelvorhaben sollte die Kommission über die Mittelverwendung - in sinnvoll bestimmten Kategorien zusammengefasst - informieren. Neben den gesetzlichen Verwendungskriterien sollten sich die mit dem Verteilungsverfahren befassten Entscheidungsträger gerade wegen der wenig ausgeprägten Regelungsdichte von der Vorgabe leiten lassen, dass es sich bei den Studiengebühren um einen von den Studierenden geleisteten, finanziellen Beitrag zur Verbesserung der Lehre handelt, der für eine beachtliche Zahl an Studierenden eine nicht zu unterschätzende finanzielle Belastung darstellt. Dies erfordert ein besonderes Maß an Verantwortlichkeit, Augenmaß und Gespür. Die bloße Menge an vereinnahmten Finanzmitteln darf nicht dazu verleiten, daraus Vorhaben zu finanzieren, die aus Sicht des Gebührenpflichtigen offenkundig von zweckfremdem oder gar zweckwidrigem Charakter sind. Vermieden werden kann dies durch eine frühzeitige und ernsthaft betriebene Einbindung von Studierenden in die Entscheidungsfindung, die auf allen Ebenen von dem Motiv geleitet sein sollte, aus den Studiengebühren gemeinsam einen zusätzlichen Mehrwert für die Qualität des Studiums zu generieren.

Die Studienakademien sind für die sachgerechte Verwendung der Studiengebühren und die Durchführung des Controllings in ihren Studienbereichen verantwortlich. Das Präsidium betreibt das Gesamtcontrolling der Studiengebührenverwendung nach diesen Leitlinien. Die letzte Stufe des hochschulinternen Verfahrens wird vom Aufsichtsrat der DHBW eingenommen. Durch eine regelmäßige Berichterstattung durch den Vorstand wird eine zweckorientierte Mittelverwendung sichergestellt.

Antragsverfahren

Vorschlagsrecht der Hochschulmitglieder

Alle Mitglieder der Dualen Hochschule sind berechtigt, Vorschläge für die Verwendung von Stu-

diengebühren zu unterbreiten. Die Studierenden werden ausdrücklich ermutigt, sich mit eigenen Vorschlägen an der Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre zu beteiligen. Die Studierenden wirken an der Ausarbeitung der qualitätsverbessernden Maßnahmen mit und entscheiden durch die enge personelle Einbindung in die Entscheidungsgremien über die Verwendung der Studiengebühren.

Studienakademien handeln in eigener Verantwortung

Die an den Studienakademien eingesetzten Kommissionen „Studiengebühren“ sollten die geplanten Maßnahmen sowohl hinsichtlich ihrer Zweckbindung als auch ihrer Wirkung zur Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre in einem geeigneten, standardisierten Verfahren überprüfen (Qualitätssicherung). Vor dem Hintergrund der Notwendigkeit, ein Verfahren zu entwickeln und anzuwenden, in dem auf die individuellen Gegebenheiten und Entscheidungsfindungsprozesse an den Studienakademien in angemessenem Maße Rücksicht genommen wird, hat das Präsidium bewusst davon abgesehen, konkrete Vorgaben für ein allgemeingültiges Antragsverfahren für die Studienakademien zu formulieren. Das Präsidium geht davon aus, dass die enge Einbindung der Studierenden und der Vertreterinnen und Vertreter des Lehrpersonals die erforderliche Austarierung zwischen Standardisierung und der Berücksichtigung individueller Aspekte sicherstellt.

Verteilungsschlüssel

Grundsätzlich stehen die von den Studienakademien vereinnahmten Studiengebühren in der Summe der DHBW als Einheit zu, die über die Verteilung in eigener Zuständigkeit zu befinden hat.

Der Vorstand der Dualen Hochschule hat zuletzt in seiner Sitzung am 11. November 2009 beschlossen, dass der Anteil im Umfang von 5 Prozent des Gebührenaufkommens vom Präsidium der Dualen Hochschule für zentrale Maßnahmen zweckgebunden bewirtschaftet wird. Über die Mittelverwendung wird im Benehmen mit den

Vertretern der Studierenden im Senat entschieden. Im Gegensatz zur lokalen Studiengebührenverwendung werden hieraus standortübergreifende Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre und des Studiums ergriffen. Beispielhaft zu nennen sind Qualitätssicherungsmaßnahmen, Marketing und Öffentlichkeitsarbeit, Maßnahmen zur Förderung der Internationalisierung und Vorhaben zur Verbesserung des Serviceangebots durch Investitionen in Informations- und Kommunikationstechnologien (IuK). Verbleibende Studiengebühren werden an die Studienakademien verteilt.

Der Großteil der Mittel verbleibt somit an den Studienakademien zur Finanzierung geeigneter Maßnahmen, die den Studierenden unmittelbar zu Gute kommen. Über die Verteilung der Studiengebühren vor Ort befinden die dort eingesetzten Kommissionen.

Jährliche Budgetierung

Aus den bisherigen Erfahrungen kann festgehalten werden, dass sich eine Budgetierung der Studiengebühren auf die einzelnen Studienbereiche und den Bereich der zentralen Servicebereiche (Bibliothek, Gebäudemanagement, Infrastruktur, Verwaltung) bewährt hat. Bei der Entscheidung über den auf diese Bereiche entfallenden Anteil muss berücksichtigt werden, dass es Maßnahmen gibt, die zu einer langfristigen Mittelbindung führen (insbes. unbefristete Beschäftigungsverhältnisse), so dass die Verteilungsstruktur in regelmäßigen zeitlichen Abständen überdacht und ggf. korrigiert werden muss.

Eine jährliche Überprüfung der Verteilungskriterien bietet ausreichend Möglichkeiten für Korrekturen, um auf Veränderungen an der jeweiligen Studienakademie in angemessener Weise zu reagieren. Die an den Studienakademien eingerichtete Kommission „Studiengebühren“ sollte daher im Verlauf eines Studienhalbjahres mindestens zwei Mal zusammenkommen, um die von den Mitgliedern der Hochschule entwickelten Vorschläge zur Verwendung der Studiengebühren zu erörtern und daraus einen abgestimmten Vorschlag zu erarbeiten. Unter Berücksichtigung des Beschlusses der Kommission entscheidet

letztlich der Rektor über die konkrete Verwendung der Studiengebühren. Er ist letztlich für die rechtmäßige Verwendung der Studiengebühren verantwortlich.

An den meisten Studienakademien wird der größte Teil der Gebühreneinnahmen für studienbereichsübergreifende Maßnahmen verwendet. Etwa ein Drittel der Gebühreneinnahmen entfallen auf die einzelnen Studienbereiche und rd. 20 Prozent der Einnahmen werden für zentrale Vorhaben, insbesondere zentrale Serviceeinrichtungen und Verwaltungsaufwendungen, eingesetzt.

Finanzierung von Personal aus Studiengebühren

Professuren

Die Finanzierung von Professuren ist aus Studiengebühren möglich, sofern diese zu einer Verbesserung der Betreuung der Studierenden im entsprechenden Studiengang führt.

Vor dem Hintergrund der unvorhersehbaren Entwicklung der Einnahmen aus Studiengebühren sollten befristete Beschäftigungsverhältnisse zum Erhalt der Flexibilität in unterschiedlichen Bedarfsituationen der Einrichtung unbefristeter Professuren vorgezogen werden. Insbesondere bei Erstberufungen sind diese Befristungen unproblematisch. Im Übrigen ist bei der Bedarfsanalyse zu prüfen, ob bei einer unbefristeten Beschäftigung die mit der Einführung der Studiengebühren verbundene Zweckbindung dauerhaft eingehalten werden kann.

Die Finanzierung einer vorgezogenen Berufung ist für den Zeitraum einer Parallelbeschäftigung von Berufenem und Ausscheidendem möglich. Nach Ausscheiden muss der vorgezogenen Berufene umgehend auf dessen Planstelle umgesetzt und aus regulären Haushaltsmitteln finanziert werden.

Aus Studiengebühren bezahlte Professoren können im Rahmen eines Beamtenverhältnisses beschäftigt werden. Die Gesamtzahl der verbeamteten Professoren an der Dualen Hochschule darf 21 nicht überschreiten. Vor deren Ausschreibung und zur Schaffung der dafür erforderlichen Plan-

stellen ist im Einzelfall die Zustimmung des Finanzministeriums erforderlich. Diese Planstellen sind in der Stellenbesetzungsliste der jeweiligen Studienakademie mit dem Vermerk „Finanzierung aus Studiengebühren“ zu versehen.

Sonstiges wissenschaftliches Personal

Wissenschaftliches Personal kann aus Studiengebühren finanziert werden, allerdings ist hierbei auf die gesetzlich geregelte Zweckbindung von Studiengebühren besonders zu achten.

Bei einer unbefristeten Beschäftigung ist zu prüfen, ob die mit der Einführung der Studiengebühren verbundene Zweckbindung dauerhaft eingehalten werden kann. Da Studiengebühren haushaltstechnisch wie Drittmittel behandelt werden, werden für Arbeitnehmer keine Planstellen eingerichtet.

Die Erfassung der Beschäftigungen erfolgt in den Buchungsnachweisen. Auch beim wissenschaftlichen Personal ist die befristete Beschäftigung in der Regel unbefristeten Beschäftigungen vorzuziehen, um die Flexibilität der Personalplanung so weit als möglich sicher zu stellen.

Technisches und Verwaltungspersonal

Verwaltungspersonal kann aus Studiengebühren finanziert werden, allerdings ist hierbei auf die gesetzlich geregelte Zweckbindung von Studiengebühren besonders zu achten. Bei einer unbefristeten Beschäftigung ist zu prüfen, ob die mit der Einführung der Studiengebühren verbundene Zweckbindung dauerhaft eingehalten werden kann. Da Studiengebühren haushaltstechnisch wie Drittmittel behandelt werden, werden für studiengebührenfinanzierte Arbeitnehmer keine Planstellen eingerichtet. Die Erfassung der Beschäftigungen erfolgt in den Buchungsnachweisen.

Auch beim Verwaltungspersonal ist die befristete Beschäftigung in der Regel der unbefristeten Beschäftigung vorzuziehen, um die Flexibilität der Personalplanung so weit als möglich sicher zu stellen. Allerdings stellt die Finanzierung aus Studiengebühren aufgrund der fehlenden zeitlichen Begrenzung der Mittelzuflüsse keinen Befristungsgrund im Sinne des Teilzeit- und Be-

fristungsgesetzes dar, so dass entweder die Voraussetzungen für eine sachgrundlose Befristung erfüllt sein müssen oder ein belastbarer sachlicher Befristungsgrund vorliegen muss. Die Tatsache, dass nicht absehbar ist, in welcher Höhe künftig Studiengebühren zur Finanzierung von zusätzlichem Personal zur Verfügung stehen, ist kein solcher sachlicher Grund. Der sachliche Grund für die Befristung muss sich vielmehr aus der Art der Tätigkeit bzw. aus den Aufgaben ergeben. Es darf nur ein vorübergehender Bedarf an der Tätigkeit bestehen. Bei Wahrnehmung von Daueraufgaben ist eine Befristung nicht möglich. Befristungen können z.B. mit der zeitlichen Befristung von Projekten oder der Erprobungsphase einer Maßnahme begründet werden. Hier ist jeweils eine Prüfung des Einzelfalls durch die jeweilige Studienakademie vorzunehmen.

Die Regelungen zum Verwaltungspersonal finden auch auf das technische Personal Anwendung, sofern es sich um Stellen mit entsprechender Zweckbestimmung handelt.

Diese Grundsätze gelten auch für die Weiterbeschäftigung von bereits vorhandenem Personal. Dabei wird vorausgesetzt, dass die arbeitsrechtlichen Voraussetzungen für eine Weiterbeschäftigung gegeben sind.

Kategorien für den Nachweis der zweckbestimmten Gebührenverwendung

Im Interesse der gewünschten und notwendigen Transparenz, der Vergleichbarkeit und der Notwendigkeit, die große Zahl der einzelnen Bewirtschaftungsvorgänge zu klassifizieren, erscheint es geboten, die einzelnen Vorhaben im Rahmen der Bewirtschaftung der Studiengebühren in Kategorien zusammen zu fassen.

Das Präsidium der Dualen Hochschule hat daher die folgende Klassifizierung entwickelt, mit der die gewünschte Transparenz und Vergleichbarkeit der Ausgaben mehrerer Jahre erreicht werden soll:

1. Zusätzliches Personal

- Professoren
- befristetes Personal
- unbefristetes Personal
- studentische Hilfskräfte
- wissenschaftliche Hilfskräfte

2. Bibliothek

3. Lehrbezogene technische Ausstattung (auch EDV)

4. Beratung

5. Internationales und Auslandsamt

6. Studium Generale, Kurse für Schlüsselqualifikationen/Fremdsprachen

7. Qualitätssicherung/Evaluation, Hochschuldidaktik

8. Sonstiges

Transparenz bei der Verwendung von Studiengebühren

Vor dem Hintergrund der Herkunft der Studiengebühren ist es ein besonderes Bedürfnis der Dualen Hochschule, sowohl die Öffentlichkeit als auch die politischen Entscheidungsträger über die Verwendung der vereinnahmten Mittel regelmäßig und umfassend zu informieren. Dabei ist es wichtig, adressatenorientiert zu informieren, damit auch tatsächlich die Informationen bereitgestellt werden, die von Interesse sind.

Die Standorte der DHBW sollten daher, unter Berücksichtigung der voranstehenden Kategorien einmal jährlich zum **Stichtag 1. April** gegenüber dem Präsidium der Dualen Hochschule Baden-Württemberg über das Kalendervorjahr über die zweckbestimmte Gebührenverwendung Bericht erstatten. Nach Abstimmung mit den Vertretern der Studierenden und den Rektoren der Studienakademien soll über die Gebührenverwendung vor Ort sowie über die grundlegenden Eckpunkte der Studiengebühren an der DHBW wie folgt informiert werden:

- Aufnahme einer gesonderten Rubrik auf den zentralen Internetseiten der DHBW, in der die Höhe des Gebührenaufkommens und deren Verwendung, in Kategorien zusammengefasst, veröffentlicht werden. Die Duale Hochschule wird hierüber auch in ihrem Jahresbericht informieren;
- Gleichzeitig werden die Standorte der DHBW aufgefordert, auf ihren eigenen Internetseiten über Gebührenaufkommen zu informieren und die einzelnen aus Studiengebühren finanzierten Maßnahmen in der von ihnen gewünschten Form vorzustellen;
- Veröffentlichung der vom Vorstand der DHBW für die Verwendung von Studiengebühren beschlossenen „Leitplanken“ auf den zentralen Internetseiten der DHBW, die Fehlverwendungen vermeiden helfen sollen (vgl. S. 7 „Leitlinien für die Verwendung von Studiengebühren“);
- Kennzeichnung der aus Studiengebühren finanzierten Lehr- und Studienmaterialien und (technischen) Ausstattungsgegenständen mit einer gemeinsam mit den Studierenden entwickelten Plakette (Aufkleber), der erkennen lassen soll, dass die Studiengebühren einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Studiensituation an den Standorten der Dualen Hochschule leisten;
- Verteilung und Auslegung dieses Handbuchs an den Studienakademien und dessen Bereitstellung in elektronischer Form (download) auf den zentralen Internetseiten der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (www.dhbw.de).

Die Verpflichtung, über die Verwendung der Studiengebühren in geeigneter und sinnvoller Weise zu informieren, besteht allerdings nicht nur gegenüber der Öffentlichkeit. Ein besonders berechtigtes Interesse hinsichtlich der Verwendung der Studiengebühren besteht Seitens der Studierenden. In Abstimmung mit dem Präsidium der DHBW haben die Vertreter der Studierenden daher zur Markierung aller aus Studiengebühren

Finanziert
aus
Studiengebühren



an den Studienakademien finanzierten Lehr-, Lern- und Labormaterialien einen Aufkleber in zwei verschiedenen Größen entwickelt und graphisch gestaltet. Die Studiengebühren werden damit „sichtbar“ und der daraus erzielte Mehrwert für die Studierenden (be)greifbar. Die Studienakademien werden gebeten, die Aufkleber bei künftigen Beschaffungsmaßnahmen zu verwenden.

IMPRESSUM

Herausgeber:	Duale Hochschule Baden-Württemberg
Anschrift:	Friedrichstr. 14, 70174 Stuttgart
Internet:	www.dhbw.de
Redaktion:	DHBW Präsidium / DHBW AstA / DHBW StuV
Layout:	DHBW Präsidium
Bildrechte:	DHBW
Fotografie:	www.junkov.de
Kontakt:	DHBW Präsidium, Tilmann Späh, spaeh@dhbw.de